## **Vertrag**

## für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

(Stand: 01.01.2023)

#### zwischen

Diakonie Düsseldorf – Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemeinde e. V. – Platz der Diakonie 1 – 40233 Düsseldorf

Als Träger des

Helmut-Gollwitzer-Haus - Bochumer Straße 9-11 - 40472 Düsseldorf

vertreten durch Frau Sieglinde Wohlleben,

- nachstehend "Leistungserbringer" genannt -

#### und

Frau/Herrn bisher wohnhaft in

- nachstehend "leistungsberechtigte Person" genannt -,

vertreten durch

(vertretungsberechtigte Person)

- jeweils oder gemeinsam auch "Vertragspartei/en" genannt –

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit nachfolgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

#### Präambel

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 erfolgte eine umfassende Änderung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe. Nach dem sog. Prinzip der "Trennung der Leistung" sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe seitdem nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der

Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei Bedürftigkeit ist hierfür Sozialhilfe durch die leistungsberechtigte Person zu beantragen.

Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in NRW unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen. In Anlage U dieses Landesrahmenvertrages ist zur Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik eine Umstellungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein soll. Bis zur erfolgten Umstellung gilt bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die bis zum 31.12.2019 vereinbarte Systematik mit Pauschalen für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen fort. Daher werden Teile des Vertrages, insbesondere die Anlage 2, nach erfolgter Umstellung angepasst werden müssen.

#### § 1 Leistungserbringer

- (1) Diakonie Düsseldorf, Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemeinde e.V. .ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 40233 Düsseldorf, Platz der Diakonie.
  - Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die leistungsberechtigte Person respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

#### § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Leistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen.
- (3) Der Leistungserbringer hat über die Fachleistungen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil, 8. Kapitel SGB IX Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualit\u00e4t der von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),

 die für die einzelnen Fachleistungen zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen.

Diese und der Landesrahmenvertrag nach §§ 131 Absatz 1 ff. SGB IX in der jeweils geltenden Fassung sind auch Bestandteile des Vertrages; sie können bei der Leitung der gemeinschaftlichen Wohnform eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

(4) Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages

## § 3 Leistungen des Leistungserbringers

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der leistungsberechtigten Person der bewilligten Leistung sowie der Konzeption des Leistungserbringers (§ 1 Abs. 1). Unter Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, der leistungsberechtigten Person ein an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.
- (2) Leistungen des Leistungserbringers sind:
  - a) Überlassung von Wohnraum; diese sind in Anlage 1 aufgeführt
  - b) Erbringung von Fachleistungen und Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft (Sachaufwand) ;diese sind in Anlage 2 aufgeführt

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 4 Gesamtentgelt

Für die in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1-2 aufgeführten Leistungen wird ein Gesamtentgelt in Höhe von monatlich erhoben.

Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) Kosten der Wohnraumüberlassung in Höhe von gem. Anlage 1, Ziffer 3
   b)
- b) Kosten der Fachleistungen in Höhe von (Monatsdurchschnitt) gem. Anlage 2, Ziffer 3 a)
- c) Kosten der Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft (Sachaufwand) in Höhe von 240 € gem. Anlage 2, Ziffer 3 b)

#### § 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Gesamtentgelt ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Leistungserbringers,

Kontoinhaber: Diakonie Düsseldorf

Kreditinstitut: Stadtsparkasse Düsseldorf

**BIC:DUSSDEDDXXX** 

IBAN: DE 72 3005 0110 1004 9474 36

zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf Zugang des Betrages an. In dem Fall, dass die leistungsberechtigte Person dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht dieser den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Bei Beziehern von Leistungen nach SGB II und dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII empfehlen wir zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs die Beantragung einer Direktzahlung durch den Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer.
- (3) Sofern Entgelte ganz oder teilweise von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Die leistungsberechtigte Person wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

## § 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf der leistungsberechtigten Person, bietet der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Der Leistungserbringer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der leistungsberechtigten Person durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

## § 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Leistungserbringer kann die Zustimmung der leistungsberechtigten Person zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (2) Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des 8. Kapitels des SGB IX festgelegte Höhe des Entgelts für die Fachleistung gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.

(3) Der Leistungserbringer hat der leistungsberechtigten Person die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die leistungsberechtigte Person schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die leistungsberechtigte Person erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

### § 8 Umzug

Stellt der Leistungserbringer fest, dass die leistungsberechtigte Person so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der gemeinschaftlichen Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbart er mit dem Eingliederungshilfeträger und der zuständigen Pflegekasse der Umzug in eine geeignete Einrichtung. Der Umzug erfolgt im Interesse und Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person.

## § 9 Mitwirkungspflichten

Die leistungsberechtigte Person ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB II, SGB IX, SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie Gefahr, dass Zahlungen von Leistungsträgern nicht gesichert sind.

#### § 10 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person gelten folgende Regelungen:

Ist eine leistungsberechtigte Person bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit das volle Entgelt erhoben. Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

In Bezug auf die Fachleistungen gilt die Regelung aus der Vergütungsvereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe.

## § 11 Haftung

- (1) Leistungsberechtigte Person und Leistungserbringer haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der leistungsberechtigten Person überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

#### § 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der leistungsberechtigten Person durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der leistungsberechtigten Person (siehe Anlagen 8).
- (3) Die leistungsberechtigte Person hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Datenschutzinformation).

## § 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die leistungsberechtigte Person hat das Recht, sich bei dem Leistungserbringer und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die leistungsberechtigte Person hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt der Leistungserbringer nicht teil..

#### § 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1)	Im Falle des Todes der leistungsberechtigten Person sind zu benachrichtigen:
1.	Herr/Frau(Name, Vorname)
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2.	(Name, Vorname)
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)
(2)	Der Leistungserbringer stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
	Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der leistungsberechtigten Person an
	Herrn/Frau
	in
	oder im Verhinderungsfalle an
	Herrn/Frau
	in
	ausgehändigt werden.

#### § 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der leistungsberechtigten Person.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist der Wohnraum geräumt an den Leistungserbringer zu übergeben.

#### § 16 Kündigung durch die leistungsberechtigte Person

- (1) Die leistungsberechtigte Person kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die leistungsberechtigte Person jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der leistungsberechtigten Person erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die leistungsberechtigte Person auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die leistungsberechtigte Person kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## § 17 Kündigung durch den Leistungserbringer

- (1) Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  - der Leistungserbringer eine fachgerechte Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die leistungsberechtigte Person einer vom Leistungserbringer angebotenen Anpassung der Leistungen nach § 6 nicht annimmt und dem Leistungserbringer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
  - die leistungsberechtigte Person ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - 4. die leistungsberechtigte Person
    - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor der leistungsberechtigten Person gegenüber sein Angebot nach § 6 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der leistungsberechtigten Person im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor der leistungsberechtigten Person unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die leistungsberechtigte Person in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs

hinsichtlich des fälligen Entgelts des Leistungserbringers befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2-4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## § 18 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die leistungsberechtigte Person nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er der leistungsberechtigten Person auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Der Anbieter hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die leistungsberechtigte Person kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

#### § 19 Schlussbestimmungen

Unter Hinweis auf den in der Präambel dargestellten Sachverhalt und die aufgrund der vereinbarten Umstellungsphase befristeten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe, sind Teile dieses Vertrages nach erfolgter Umstellung erneut anzupassen.

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person, ggf. vertretungsberechtigte Person	
Datum, Ort	Leistungserbringer	

## Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a) des Vertrages vom zwischen

Diakonie Düsseldorf, Helmut-Gollwitzer-Haus, Bochumer Straße 9-11, 40472 Düsseldorf

- nachstehend "Leistungserbringer" genannt -

#### und

Frau/Herrn

- nachstehend "leistungsberechtigte Person" genannt -

### Überlassung des Wohnraums

#### 1) Wohnraum

Der Leistungserbringer überlässt der leistungsberechtigten Person zu persönlichen Wohnzwecken in dem Objekt **Helmut-Gollwitzer-Haus** das **Zimmer Nr.**mit einer Fläche von qm als Einbettzimmer bestehend aus einem Schlaf-/Wohnraum sowie einem separaten Badezimmer zur gemeinschaftlichen Nutzung mit der leistungsberechtigten Person des Zimmer Nr.

- a) X Das Zimmer ist vollständig möbliert mit folgender Ausstattung:
  - x Bett

mit:

- x Matratze
- x Kopfkissen
- x Bettdecke
- x Matratzenschoner
- x Nachttisch
- x Sideboard
- x Tisch
- x Stuhl
- x Kleiderschrank x mit Wertfach
- x Deckenlampe
- x Fensterdekoration Anzahl der Vorhänge: \_2\_
- x Sonstiges: DVB-T2 Receiver mit HDMI-Kabel

Der Leistungserbringer überlässt der leistungsberechtigten Person darüber hinaus die folgenden möblierten Räume und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung mit einer Größe von ca. 14,43 qm:

- Wohn- und Essraum
- Küche, Vorratsräume
- Abstellraum, Putzmittelräume, Rolli-Garage
- Gemeinschaftsterrasse

Die Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen bei voller Belegung einer Anzahl von 24 leistungsberechtigten Personen zur Verfügung.

- c) Der Zustand der Räume wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von der leistungsberechtigten Person zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages ist (vgl. Anlage).
- d) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der leistungsberechtigten Person den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschaftsund Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch den Leistungserbringer.
- e) Der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

#### 2) Schlüssel

An Schlüsseln werden übergeben:

1 Zimmerschlüssel und 1 Wertfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Leistungserbringer veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Leistungserbringer zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch ihn, bei Verschulden auf Kosten der leistungsberechtigten Person. Alle Schlüssel sind Eigentum des Leistungserbringers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die leistungsberechtigte Person die Schlüssel vollzählig an den Leistungserbringer zurückzugeben.

#### 3) Wohnentgelt und Nebenkosten

- a) Die leistungsberechtigte Person trägt das Wohnentgelt inklusive der anfallenden Nebenkosten und Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie weitere Zuschläge gem. unter b) stehender Auflistung.
- b) Das Entgelt für die beschriebenen Räumlichkeiten setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

	zahlweise	Betrag
Wohnentgelt inkl. Warmwasser-, Heizkosten- und Betriebskostenpauschale	monatlich	€
Zuschläge für: - Möblierung der persönlich genutzten Räumlichkeiten	monatlich	€
- Haushaltsstrom	monatlich	€
<ul> <li>Gebühren für Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet</li> </ul>	monatlich	€

Insgesamt monatlich <u>€</u>

c) Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die aufgeführten Zuschläge und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. "Fachleistungsflächen", prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der leistungsberechtigten Personen der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

#### 4) Sicherheitsleistung

- a) Die leistungsberechtigte Person leistet bei Beginn des Vertragsverhältnisses dem Leistungserbringer zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsbeträgen.
- b) Für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen) beziehen, entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, sofern und solange eine Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Leistungserbringer bezogen auf die Kosten der Unterkunft erfolgt.
- c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Sicherheitsleistung getrennt von seinem Vermögen bei einer öffentlichen Sparkasse oder Bank, zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz, anzulegen. Die Zinsen stehen der leistungsberechtigten Person zu.
- d) Die Sicherheitsleistung ist der leistungsberechtigten Person drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Auszug der leistungsberechtigten Person einschließlich Zinsen zurückzuzahlen, sofern dem Leistungserbringer ein fälliger Gegenanspruch nicht zusteht.

#### 5) Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung

- a) Die von der leistungsberechtigten Person eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- b) Der Leistungserbringer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.
- c) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.

Datum, Ort	leistungsberechtigte Person ggf. vertretungsberechtigte Person
Datum, Ort	Leistungserbringer

# Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 b) des Vertrages vom zwischen

Dia	akonie Düsseldorf, Helmut-Gollwitzer-Haus, Bochumer Straße 9-11, 40472 Düsseldorf,
	- nachstehend "Leistungserbringer" genannt -
un	d
Er-	au/Herrn .
1 10	
	- nachstehend "leistungsberechtigte Person" genannt -
1)	Fachleistungen der Eingliederungshilfe
<b>a</b> )	Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind Leistungen zur sozialen Teilhabe, welche er-
a)	bracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, die leistungsberechtigte Person zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
	Das Leistungsangebot des Trägers ergibt sich aus der mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Der Umfang der Fachleistungen richtet sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person sowie nach dem bewilligten Leistungsumfang entsprechend des Bewilligungsbescheides.
b)	Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmten Verfahren erfolgt. Die leistungsberechtigte Person wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp , sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur eingestuft
c)	Die leistungsberechtigte Person erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 3 des Vertrages). Dafür sind die für die leistungsberechtigte Person ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe entsprechenden folgenden Leistungen maßgebend:
	× Teilhabe,insbesondere Erledigung des Alltags, Gestaltung sozialer Beziehungen, per-
	sönliche Lebensplanung, medizinische Versorgung, usw.
	× Beratung
	× Bildung
	× Freizeitgestaltung
	× Tagesstruktur
	× Förderung, insbesondere praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
	× einfachste Behandlungspflege (Anlage 9)
	☐ sonstige Betreuung

d) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen fachleistungsspezifischen Flächen auch die betriebsnotwendige Ausstattung. Dies schließt deren Wartung und Instandhaltung ein.

- e) Im Bedarfsfall vermittelt der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- f) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten individuellen Bedarfs-/Hilfsplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

#### 2) Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft

a) Der Leistungserbringer erbringt folgende Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft für die leistungsberechtigte Person:

#### aa) Wäschedienst:

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten

× Waschen von Bettwäsche

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der leistungsberechtigten Person vermittelt werden.

Bei Bedarf überlässt die Einrichtung der leistungsberechtigten Person die erforderliche Bettwäsche und Geschirrtücher.

#### bb) Reinigung

Die Reinigung der persönlich genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung und der Funktionsräume wird durch den Leistungserbringer sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

### cc) Mahlzeiten

Es werden Mahlzeiten angeboten. Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang

- × Frühstück
- × Mittagessen
  - × Montag bis Freitag
- x ganztägige Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser)
- x als Normalkost
- ☐ Bei Bedarf: Schonkost bzw. Diätkost nach ärztlicher Anordnung

Der Leistungserbringer bietet der leistungsberechtigten Person Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bereitstellung der Mahlzeiten schließt Geschirr und Tischwäsche in üblichem Umfang ein. Wünsche und Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die leistungsberechtigte Person wird in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Schonkost oder Diäternährung mit ggf. weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung bereitgestellt.

#### 3) Leistungsentgelte

- a) Das für die in Ziffer 1) aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Eingliederungshilfeträger nach § 125 Abs. 3 SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt zurzeit ausfolgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
  - ➤ Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Entgeltpauschale Fachleistung)
  - ➤ Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag Fachleistung).

Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

a.	Entaelt	pauschale	Fachleistung

täglich €

b. Investitionsbetrag Fachleistung

täglich € 2,14

#### <u>Insgesamt</u>

Im Monatsdurchschnitt entspricht das einem Entgelt in Höhe Von monatlich €

- b) Für die im Rahmen der Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft unter Ziffer 2) erforderlichen Sachaufwendungen werden folgende Entgeltpauschalen erhoben:
- aa) Lebensmittelpauschale
  - Die Pauschale für die Warenwerte der Lebensmittel für die bereitgestellten Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Getränke) beträgt

monatlich €180

Besucht die leistungsberechtigte Person an Werktagen eine WfBM oder ein vergleichbares tagesstrukturierendes Angebot, reduziert sich die Pauschale entsprechend.

Für leistungsberechtigte Personen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale entsprechend.

- bb) Pauschale für Materialkosten der Hauswirtschaft
  - Die Pauschale für bereit gestellte Tisch-und Bettwäsche, Geschirrtücher, Küchenausstattung (ohne Haushaltsgroßgeräte), Reinigungsmittel, Medien, Audio-und Fernsehgerät im Gemeinschaftsraum beträgt

Datum, Ort

| Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Datum, Ort | Dat

**Anlage 3** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW Name, Vorname:

Schlüsselquittung	
Folgende Schlüssel wurden übergeben:	
1 Zimmerschlüssel	
1_ Wertefachschlüssel	
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	ggf. vertretungsberechtigte Person
 Datum. Ort	Leistungserbringer

**Anlage 4** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

#### Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe

## 1) Datenverarbeitung in der Einrichtung /dem Dienst

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutz der EKD (DSG-EKD)) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der leistungsberechtigten Person, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Betreuungsplanung
  - Ressourcen
  - Betreuungsziele
  - Betreuungsmaßnahmen (Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete Medikamentengabe, Psychosoziale Betreuung)
- Betreuungsdokumentation
- sonstige

## 2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)
- Für die Abrechnung von Leistungen werden falls erforderlich Daten an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Träger der Eingliederungshilfe (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr.8 DSG-EKD übermittelt.

## 3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1 Nr.5 WTG NRW

#### 4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

### 5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß § 21 DSG-EKD hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, insb. wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

## 6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

#### 7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD vom Bewohner/von der Bewohnerin, vom Gast bzw. von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

## 8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSG-EKD ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

## 9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

EKD, Aufsichtsbehörde Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund: Per Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

## 10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Diakonie Düsseldorf – Vorstand – Platz der Diakonie 1, 40233 Düsseldorf: Telefon: 0211 – 73 530

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse:

Kanzlei Siebel Audit GmbH, Schürmannstr. 25a, 45136 Essen mit dem Zusatz z. Hd. Frau Heucke per Mail: datenschutz@diankie-duesseldorf.de per Telefon: 0201 – 177 55 040

## 11) optional: Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSG-EKD.

Zur Kenntnis genommen:	
Datum, Ort	Bewohnerin/Bewohner
Datum, Ort	ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 5 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW Name, Vorname Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken Ich, ....., (Vorname/Name) bin damit einverstanden, dass die Diakonie Düsseldorf e.V., Helmut-Gollwitzer-Haus folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden: 1. Verarbeitung von Biographischen Daten □ Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können. 2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ☐ Meine **behandeInden Ärzte** dürfen Einblick in die Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten. ☐ Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc. dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden. □ Die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die

□ Der Medizinische Dienst der Krankenkassen

dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.		
□ Der zuständige Träger der Eingliederu	ngshilfe	
darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus die tion zum Zweck der Prüfung der Leistungsg		
□ (w	eitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)	
Ich bin darauf hingewiesen worden, dass di ger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Ein Angaben von Gründen mit Wirkung für die Z derrufs können unter Umständen Einschrän elle Nachteile (z.B. verspätete oder abgeleh trägers) entstehen.	nwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Wi- ikungen in der Versorgung bzw. finanzi-	
Den Widerruf kann formlos an den Vertrags rufserklärung ist zu richten an: Helmut-Gollv Düsseldorf.	•	
Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datensc wurden diese vollständig und umfassend be		
Weitere Informationen zum Datenschutz so schutzbeauftragten sind zu finden unter: ww		
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person	
Datum, Ort	ggf. vertretungsberechtigte Person	

**Anlage 6** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

## Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Frau Sieglinde Wohlleben wenden.
   Frau Wohlleben ist zu erreichen unter folgender Anschrift Bochumer Straße 9-11, 40472 Düsseldorf, Telefon 0211 – 41 60 92 10, Fax 0211 41 60 92 12
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
   Diakonie Düsseldorf – Vorstand Herr Michael Schmidt – Platz der Diakonie 1 – 40233 Düsseldorf – Telefon 0211 – 73 530, Fax 0211 – 73 53202.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten. Der Vorsitzende ist zurzeit Herr Matthias Missebukpo. Er ist zu erreichen im Zimmer- Nr. 2.02
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
- 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, Telefon 0211 – 63 98 0, Fax 0211 – 63 98 299

2. Zuständige Behörde nach WTG:

Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt 50 7 WTG Behörde, Willi-Becker-Alle 6-8, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 24 314, Fax 0211 – 89 96 021

3. Zu ständiger Eingliederungshilfeträger:

Landschaftsverband Rheinland (LVR), Dezernat 7 / Eingliederungshilfe, Kenedeyufer 2, 50679 Köln, Telefon 0221 – 809 0

4.	Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der leistungsberechtigten Person:		
	Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.		

**Anlage 7** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

## Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Leistungsberechtigte Personen haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- 1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie leistungsberechtigten Personen zur Verfügung.
- 2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- 3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den leistungsberechtigten Personen Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
  - a. Beschwerdestelle des Trägers
  - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
  - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
  - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
  - g. Örtliche Verbraucherberatung.
- 4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
  - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
  - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
  - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den leistungsberechtigten Personen einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

**Anlage 8** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

# Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung

In unseren Einrichtungen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der leistungsberechtigten Personen möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen u. s. w. können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

**Anlage 9** zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Name, Vorname:

## **Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen**

	dlichen und schriftlichen Aufklärung über die not- ten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige
(ا	leistungsberechtigte Person)
alternativ:darin ein, dass folgende behandlu	ungspflegerische Maßnahmen:
durch folgende Mitarbeiter der Eir führt werden dürfen:	nrichtung an mir/an der betreuten Person durchge-
Die Erklärung kann von mir jeder	zeit widerrufen werden.
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 10 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

#### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Helmut-Gollwitzer-Haus, Bochumer Straße 9-11, 40472 Düsseldorf Telefon 0211 – 41 60 92 10, Fax 0211 – 41 60 92 12 E-Mail Sieglinde.Wohlleben@diakonie-duesseldorf.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 11 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

#### Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

□ Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fo dere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.	
Datum, Ort	leistungsberechtigte Person
Datum, Ort	ggf. vertretungsberechtigte Person

## Anlage 11 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

## **Widerrufsformular**

#### **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)